



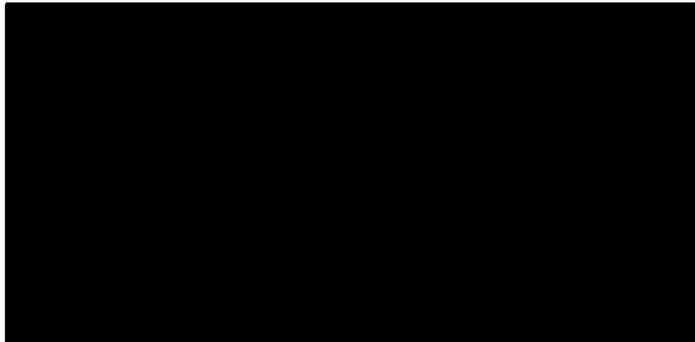
Amtsgericht Zwickau

Zivilgericht

Aktenzeichen: 4 C 1035/17

Verkündet am: 23.01.2018


Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

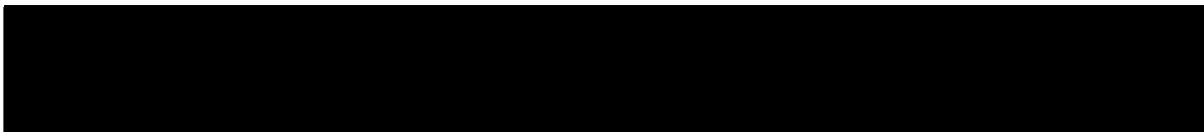


- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Zwickau durch

Richter am Amtsgericht  im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum 20.12.2017 eingegangenen Schriftsätze

am 23.01.2018

für Recht erkannt:



1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 81,10 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.02.2017 zu zahlen.

2.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 81,10 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf weitere Mietwagenkosten in tenorierter Höhe aus § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG gegen die Beklagte.

1.

Entgegen der Auffassung der Beklagten war der unfallbeschädigte [REDACTED] des Klägers der Mietwagenklasse 7 - Tr nach Schwacke-Klassifikation zuzuordnen.

Eine Herabstufung um zwei Mietwagenklassen wegen Fahrzeugalters ist nicht gerechtfertigt. Insbesondere ist einer vereinzelt gebliebenen Entscheidung des LG Zwickau, 6 S 201/13, nicht zu folgen. Regelmäßig können nur neuwertige oder relativ neue Fahrzeuge angemietet werden. Ein Markt für 15 Jahre alte Fahrzeuge mit Laufleistungen von ca. 366.000 km existiert gerichtsbekanntermaßen nicht. Im Gegensatz zur Nutzungsausfallentschädigung ist eine Herabstufung wegen Fahrzeugalters deshalb nicht gerechtfertigt.

2.

Soweit die Beklagte die Notwendigkeit eines Ersatzfahrzeugs bestritten hat, ist dies ins Blaue

hinein geschehen und damit unbeachtlich. Der Kläger hielt auf eigene Rechnung einen Transporter, mietete bereits eine Stunde nach dem Verkehrsunfall ein Ersatzfahrzeug und legte an zwei Tagen insgesamt damit 173 km zurück. Im Übrigen hat die Beklagte auf die geltend gemachten Mietwagenkosten bereits 253,47 € geleistet.

3.

Die Höhe der geltend gemachten Mietwagenkosten ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden. Das OLG Dresden hat in der Entscheidung vom 03.08.2016, AZ: 5 U 1810/15 unter II. 1. b, cc u.a. ausgeführt, dass die dortige Beklagte nach Meinung des Senats keine Tatsachen aufgezeigt habe, aufgrund derer feststehe, dass dem Geschädigten in der konkreten Situation ein günstigerer Tarif „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre. Im entschiedenen Fall hatte die Beklagte sogenannte Screenshots von Mitbewerbern vorgelegt. Dies hat sich die Beklagte im vorliegenden Fall gespart. Anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall (BGH, Urteil vom 26.04.2016, Az: VI ZR 563/14), hat die Beklagte dem Geschädigten nicht angeboten, ihm ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder ein solches zu vermitteln.

Das OLG Dresden führt a.a.O. zutreffend u.a. aus:

„Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Der BGH betont stets, dass die Bemessung in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters sei (BGH, Urteil vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11); die Schadenshöhe dürfe lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und es dürften wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben.“

Das OLG Dresden führt weiter aus:

„Der BGH überlässt es ausdrücklich dem Tatrichter, ob er in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“, wahlweise auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreis-Spiegels“ im maßgebenden Postleitzahlenbereich oder auf der Grundlage des Fraunhofer-Mietpreisspiegels oder nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen (sogenannte „Fracke-Lösung“) und mit zusätzlichem 20 %-igen Aufschlag schätzt. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedürfe laut BGH nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt werde, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteil vom 18.05.2010 -VI ZR 293/08).“

Im Ergebnis greift der 5. Senat des OLG Dresden im entschiedenen Fall nicht auf die Fraunhofer-Liste zurück, sondern verwendet die sogenannte Schwacke-Liste mit einem Aufschlag von 20 %.

Vorliegend ist ebenfalls eine Schätzung vorzunehmen. In nunmehr ständiger und einhelliger Rechtsprechung des LG Zwickau -Berufungskammer- (vergleiche u.a. Az. 6 S 75/14, 6 S 70/12, 6 S 102/13, 6 S 214/13, 6 S 41/14, 6 S 183/13, 6 S 117/14, 6 S 130/15 und 6 S 174/16), der sich der angerufene Spruchkörper in nunmehr ständiger Rechtsprechung anschließt, ist als Schätzgrundlage gem. § 287 ZPO die sogenannte Schwacke-Liste heranzuziehen. Dem entspricht auch die Rechtsprechung des OLG Dresden in Form des 7. Senats (vergleiche OLG Dresden, Urteil vom 26.03.2014, Az. 7 U 1110/10; Urteil vom 31.07.2013, Az. 7 U 1952/12).

Auch das LG Zwickau führt unter dem Az. 6 S 130/15 im Urteil vom 07.06.2016 zutreffend aus: „Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs und damit auch der Ermittlung

des Normaltarifs gibt § 287 ZPO die Art der Schätzgrundlage nicht vor, sodass in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden können. Die Eignung von bei der Schadensschätzung herangezogenen Listen oder Tabellen bedarf dann, aber auch nur dann, der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltendgemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.“

Damit beruft sich das LG Zwickau zutreffend auf die Rechtsprechung des BGH. Entsprechender Vortrag der Beklagten liegt nicht vor.

Vorliegend werden keine konkreten Tatsachen mitgeteilt, dass geltendgemachte Mängel der Schwacke-Liste sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang ausgewirkt hätten. Allein der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen (vergleiche LG Zwickau a.a.O. unter Bezugnahme auf BGH MDR 2011, 722ff).

4.

Unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste 2016, hier Gruppe 7 - Tr, in Postleitzahlgebiet 080 im Modus ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten von 2 mal 193,97 € brutto für jeweils einen Einzeltag, mithin 387,94 € brutto (326,00 € netto). Diese Nettogrundmiete (vgl. LGZ 6 S 130/16, Urteil vom 07.06.2016) ist wegen klassengleicher Anmietung um 10 % auf 293,40 € zu kürzen.

Da die Schwacke-Liste eine Haftungsbeschränkung mit Selbstbeteiligungen zwischen 500,00 € und 1500,00 € beinhaltet und der Kläger keine weitergehende Haftungsbefreiung (Selbstbeteiligung) für sein unfallbeschädigtes Fahrzeug nachgewiesen hat, sind weitere Haftungsbefreiungskosten nicht hinzuzusetzen.

Nach der Schwacke-Liste ergibt sich somit ein berechtigter Nettobetrag in Höhe von 293,40 € netto (349,14 € brutto). Hierauf hat die Beklagte 253,47 € geleistet, so dass ein Restanspruch von 95,67 € verbliebe.

Der Kläger macht jedoch nur 81,10 € geltend.

II.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat schriftlich bei dem

Landgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
08056 Zwickau

einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
08056 Zwickau

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

██████████
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Zwickau, 23.01.2018



██████████
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle